

Berufung Rothads, nicht um *libelli proclamationis* in Hinkmars Sinne gehandelt hat, sondern um *capitula*, wie er sie nach seinen eigenen Angaben¹ auch schon vor seiner Verurteilung für seine Parteigänger abgefaßt hatte: also um Punkt für Punkt zusammengestelltes Beschwerdematerial — das dann allerdings seitens der Erzbischöfe von Köln und Trier und ihres Anhangs in kanonistisch nicht unbedenklicher und für Hinkmar schwer anstößiger Weise verwertet worden ist. Wenn es heißt²: *De quibus autem Rothadus queritur nosque plurimum movet, sanctitati vestrae breviter subter annectimus*, so wird dadurch die Form seines Protestes ausreichend gekennzeichnet. Inhaltlich aber schließt den Charakter dieses Protestes als eines Revisionsbegehrens bei einer neuen Instanz schon der Umstand aus, daß darin mehrmals ausdrücklich der Aufrechterhaltung der Appellation an den Papst, vor wie nach der Absetzung, Erwähnung geschieht.³

Sonach ist also die Nachricht von einer Berufung Rothads gegen das Urteil von Soissons an *episcopi vicini* in Hinkmars Schrift ohne Zweifel unrichtig. Wenn er, der die Gegnerschaft von Trier und Köln offenbar zu Recht hoch einschätzte, diese Befürchtung hegte und möglicherweise selbst daran glaubte, so ist zu bedenken, daß eben seiner Rechtsüberlegung, die ein Angehen Roms von Rothads Seite ausschaltete, ein solcher Ausweg keineswegs außer dem Bereich des Wahrscheinlichen zu liegen schien. Und tatsächlich war er ja insofern im Recht, als Rothads wenngleich formloser Protest indirekt Anlaß und Grundlage für ein Wiederaufnahmeverfahren vor dem Forum der lothringischen Metropolen zu werden drohte. Es ist durchaus verständlich, wenn er diese Möglichkeit mit großer Sorge erwog⁴ und mit all seiner kanonistischen Gelehrsamkeit dagegen ankämpfte. Vielleicht war dies, die Ausscheidung einer derartigen Eventualität, sogar für ihn der wesentlichste Grund, selbst alsbald an den Papst zu berichten.

In Wirklichkeit kann, wie ausgeführt, von einer förmlichen Appellation Rothads an die Erzbischöfe von Köln und Trier keines-

¹) MIGNE 119, 748 f. Vgl. oben S. 68 N. 3. ²) MANSI 15, 647.

³) A. a. O. 648: *qui in appellatione gerstut Romani pontificis* und weiter: *Romanum pontificem semper appellans*. Auch vorher schon (a. a. O. 646): *qui etiam inter alia excusationum suarum munimena in appellatione Romani perstubat pontificis*. ⁴) Zumal er eben offenbar über die Absichten Gunthars und Thietgauds unterrichtet war.